



Allgemeine Nutzungsbestimmungen für die Parkieranlagen Parkhäuser Quadrellas und Serletta, der Gemeinde St. Moritz

1. Gegenstand und Geltungsbereich

- a) Die vorliegenden Bestimmungen gelten für die Parkhäuser Quadrellas und Serletta.
- b) Sie gelten für alle Nutzer (Fahrzeughalter, Fahrer, Beifahrer und Mitfahrer und weitere Nutzer) der Parkhäuser und der dort für das Parkieren zur Verfügung stehenden Parkplätze.

2. Öffnungszeiten und Videoüberwachung

- a) Die Parkhäuser sind grundsätzlich 24 Stunden am Tag während 7 Tage die Woche geöffnet. Abweichende kürzere Öffnungszeiten sind im betroffenen Parkhaus angeschlagen sowie auf der Homepage der Gemeinde publiziert. Die Parkhäuser sind nicht beheizt.
- b) Die Parkhäuser werden aus Sicherheitsgründen videoüberwacht. Die Überwachungsbilder können aufgezeichnet werden. Solche Aufzeichnungen sind lediglich autorisierten Personen zugänglich; sie werden nur für eine begrenzte Zeit aufbewahrt und anschliessend gelöscht.

3. Nutzungszweck und zugelassene Fahrzeuge

- a) Das Betreten und die Benutzung der Parkhäuser sind ausschliesslich zum Zweck des Parkierens von Personenwagen gestattet, welche die im jeweiligen Parkhaus ausgeschilderten Höhenbegrenzungen nicht überschreiten und mit gültigen Kontrollschildern ausgestattet sind.
- b) Die Nutzung der Parkhäuser für das Parkieren ist nur möglich, wenn freie Parkplätze zur Verfügung stehen. Sind alle zur Verfügung stehenden Parkplätze besetzt, besteht weder ein Anspruch auf freie Einfahrt in die Parkhäuser, noch besteht mit der Einfahrt ein Anspruch auf einen Parkplatz.
- c) Das Befahren der Parkhäuser mit sowie das Abstellen und das Parkieren von Lastwagen, Wohnwagen, Fahrzeugen mit Anhängern und von Zweirädern wie Motorräder, Motorfahrräder, Fahrräder, E-Scooter etc. ist nicht gestattet.

4. Verhaltens- und Verkehrsregeln

- a) Die Nutzer sind gehalten, vorsichtig, unter Beachtung der Signalisationen und der Markierungen. Die maximal zulässige Geschwindigkeit ist Schritttempo.
- b) Brüskes Abbremsen oder rasanten Beschleunigen von Fahrzeugen ist verboten; ebenso das unnötige Laufenlassen von Motoren. In den Parkhäusern ist grundsätzlich mit Abblendlicht zu fahren. Vor dem Verlassen des Fahrzeuges ist die Handbremse anzuziehen und der Motor abzustellen. Nutzer müssen ihr Fahrzeug abschliessen. Im Übrigen sind die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), dessen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen einzuhalten.
- c) Den Anweisungen der Gemeindepolizei sowie der Angestellten des Technischen Dienstes der Gemeinde ist in jedem Fall Folge zu leisten.

5. Parkieren, Parkgebühren und maximale Parkzeit

- a) Nutzer müssen ihre Fahrzeuge in den dafür vorgesehenen und entsprechend markierten Parkfeldern abstellen. Das Fahrzeug ist vorwärts und so zu parkieren, dass ein ungestörtes Ein- und Aussteigen für den Fahrer und die Beifahrer des benachbarten Fahrzeuges möglich ist. Die allgemeinen Verkehrsflächen, die Ein- und Ausfahrtsrampen sowie die Fussgängerzonen sind stets frei zu halten.
- b) Fahrzeuge, welche ohne Lösen eines Parktickets, ausserhalb der markierten Parkfelder oder sonst wie unzulässig oder widerrechtlich parkiert werden, die den Betrieb des Parkhauses behindern oder von denen eine Gefahr ausgeht, werden fixiert (Parkkralle) oder auf Risiko und Gefahr des fehlbaren Nutzers respektive Fahrzeughalters abgeschleppt. Diese haben zudem sämtliche damit verbundenen Kosten zu tragen, welche im Minimum CHF 300 betragen.
- c) Die Nutzung des Parkhauses für das Parkieren ist gebührenpflichtig. Die jeweils anwendbaren Tarife sind in den Parkhäusern angeschlagen sowie auf der Homepage der Gemeinde publiziert.
- d) Die geschuldeten Parkgebühren sind bei Einzeltickets vor der Ausfahrt, ansonsten mit einer Dauer- oder Saldokarte zu entrichten. Das Verlassen des Parkhauses ohne Entrichtung der Parkgebühr ist nicht gestattet und wird rechtlich verfolgt. Fehlbare Nutzer haben der Gemeinde zudem eine Umtriebsentschädigung in Höhe von mindestens CHF 100 zu entrichten.
- e) Für verlorene Parktickets ist zusätzlich zur ordentlichen Parkgebühr eine Pauschalgebühr von CHF 50 zu bezahlen.

- f) Die maximale Parkzeit für das Parkieren mit einem Einzelticket beträgt einen Monat. Für längere Parkzeiten ist vorgängig eine Dauerkarte zu erwerben bzw. ein Mietvertrag abzuschliessen. Die Gemeinde ist nach Ablauf dieser maximalen einmonatigen Parkzeit berechtigt, das Fahrzeug auf Risiko und Gefahr des fehlbaren Nutzers respektive Fahrzeughalters abschleppen zu lassen, der auch sämtliche damit verbundenen Kosten zu tragen hat, welche im Minimum CHF 300 betragen.

6. Allgemeine Verbote

- a) In den Parkhäusern ist insbesondere Folgendes verboten:
- Waschen, Reinigung, Vornahme von Unterhaltsarbeiten und Reparatur von Fahrzeugen (ausser im Falle einer Panne), Durchführung von Ölwechseln sowie Nachfüllen von Benzin und anderen Treibstoffen.
 - Laden von Elektrofahrzeugen, ausser an dafür vorgesehenen, markierten und kostenpflichtigen Ladestationen.
 - Abstellen von Fahrzeugen ohne gültige Kontrollschilder, mit undichtem Tank oder defekten Batterien.
 - Abstellen von Fahrzeugen, welche stark verschmutzt oder mit Schnee und Eis bedeckt sind.
 - Parkieren von Fahrzeugen über die markierten Parkfelder hinaus oder auf mehreren markierten Parkfeldern.
 - Parkieren auf Behindertenparkplätzen ohne entsprechende Kennzeichnung.
 - Rauchen in den Parkhäusern, das Entfachen von Feuer sowie Verstösse gegen feuerpolizeiliche Vorschriften.
 - Deponierung von Abfall und Verunreinigungen der Parkhäuser jeglicher Art. Sämtliche Umtriebe und Kosten der Betreiberin für die Reinigung sind vom fehlbaren Nutzer zu tragen.
 - Verteilen von Werbeprospekten, Flyern und anderen Dokumenten, Anbringen von Plakaten, Hausieren oder Betteln.
 - Jegliche Art von Beschädigungen, Manipulationen oder Zerstörungen der Parkhäuser sowie der dazu gehörenden Infrastruktur- und sonstigen Anlagen und Einrichtungen.
 - Übernachtung in den Parkhäusern im oder ausserhalb des Fahrzeuges.
- b) Die Gemeinde behält sich bei Verstössen gegen diese Verbote vor, eine Umtriebsentschädigung von mindestens CHF 50 zu erheben.

7. Haftung von Nutzern und Verstösse gegen Bestimmungen

- a) Nutzer haften für alle durch sie oder durch Hilfspersonen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Personen-, Sach-, Vermögens- und weitere Schäden, welche der Gemeinde oder Dritten infolge von Verstössen gegen die Bestimmungen, anderer Vorschriften oder der Missachtung gesetzlicher Pflichten direkt oder indirekt erwachsen.
- b) Verursachte Schäden sind der Gemeindepolizei oder dem Technischen Dienst der Gemeinde unverzüglich zu melden, unter Angabe der Personalien und aller sachdienlicher Informationen.
- c) Im Falle eines Verstosses gegen die Bestimmungen dieser Einstell- und Nutzungsbedingungen oder einer Missachtung gesetzlicher Pflichten stehen der Gemeinde nebst Schadenersatzansprüchen (welche auch ihre internen Kosten umfassen) sämtliche in diesen Bedingungen sowie gesetzlich vorgesehenen Sanktionen, Massnahmen und Rechtsbehelfe zu. Die Gemeinde behält sich insbesondere auch vor, fehlbare Nutzer mit einem Hausverbot zu belegen und sie im Falle von strafrechtlich relevanten Handlungen bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen, namentlich auch bei Zuwiderhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und dessen Verordnungen und Anwendungsbestimmungen.

8. Haftung der Gemeinde

- a) Die Benützung der Parkhäuser, einschliesslich der Lifte, erfolgt auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko der Nutzer. Die Nutzer tragen namentlich auch die Verantwortung für das Fahren, Parkieren, das Aussteigen und Einsteigen anderer Nutzer sowie das Einladen und Ausladen von Gepäck und Waren in den Parkhäusern.
- b) Jede Haftung der Gemeinde für Schäden jeglicher Art wird wegbedungen, einschliesslich die Haftung für Hilfspersonen und Dritte. Die Gemeinde haftet insbesondere auch nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden, für Elementarschäden, Vandalenakte und Beschädigungen von Fahrzeugen, Diebstahl etc. Nutzer nehmen zur Kenntnis, dass die Gemeinde die eingestellten Fahrzeuge nicht bewacht und ihr, ungeachtet der installierten Videoüberwachung, keinerlei Obhuts-, Aufsichts- oder sonstige Sorgfaltspflichten obliegen.

9. Inkrafttreten, Änderungen, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- a) Diese Nutzungsbestimmungen treten mit Wirkung per 1. Dezember 2023 in Kraft und finden auch auf Nutzer Anwendung, welche dann bereits Fahrzeuge in den Parkhäusern parkiert haben. Sie ersetzen bestehende Nutzungsbestimmungen für das Parkieren in den gemeindeeigenen Parkhäusern.
- b) Diese Nutzungsbestimmungen werden den Nutzern durch Aushang in den Parkhäusern sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde zur Kenntnis gebracht. Mit Nutzung der Parkhäuser anerkennen die Nutzer deren Inhalt. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, diese Bestimmungen jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu ergänzen oder anzupassen.
- c) Diese Nutzungsbestimmungen unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist St. Moritz.

St. Moritz, den 26. Oktober 2023

Gemeinde St. Moritz